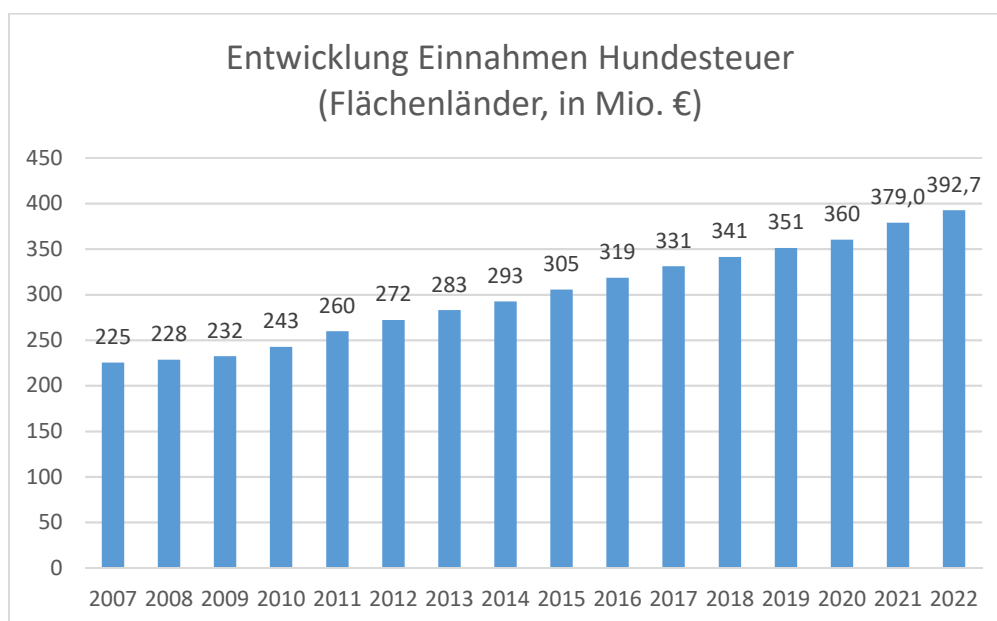


Entwicklung der Einnahmen aus der Hundesteuer

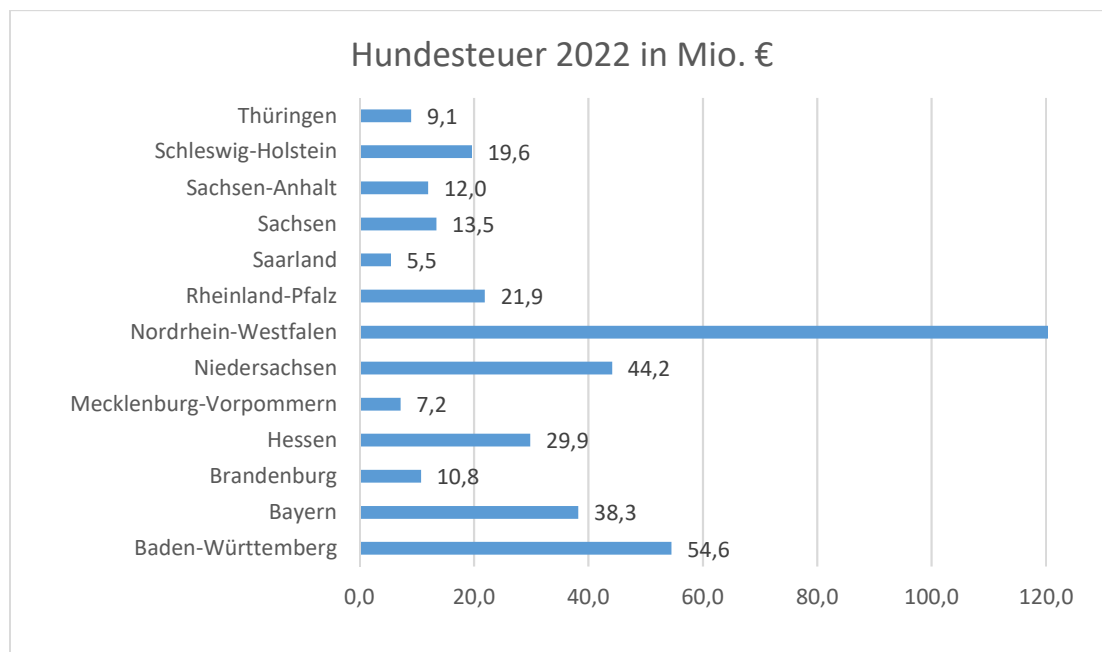
Die gemeindlichen Einnahmen aus der Hundesteuer sind auch im Jahr 2022 gestiegen und belaufen sich auf rund 114 Mio. Euro. Nach der Niveauverschiebung infolge des deutlichen Anstieges der Hundehaltung im Zuge der Corona-Pandemie entwickelt sich das Steueraufkommen weiter positiv.

Anlässlich des anstehenden Welthundetages am 10. Oktober 2023 hat das Statistische Bundesamt als Zahl der Woche nochmals das Aufkommen aus der Hundesteuer im Jahr 2022 veröffentlicht. Die Einnahmen der Städte und Gemeinden aus der Hundesteuer legten mit einem Plus von 3,3 Prozent auf nunmehr 414 Mio. Euro nochmals zu. Der Trend zum Hund infolge der Corona-Pandemie hält weiter an.

Betrachtet man nur die Flächenländer, so lag das Hundesteueraufkommen der Städte und Gemeinden im Jahr 2022 bei 392,7 Mio. Euro.



Sowohl insgesamt (126,3 Mio. €) sowie bezogen auf die Einwohnerzahl (6,96 €/Einw.) sind die Einnahmen der Kommunen aus der Hundesteuer in Nordrhein-Westfalen am höchsten. Bezogen auf die Einwohnerzahl sticht mit 6,65 Mio. Euro je Einwohner/in auch Schleswig-Holstein hervor. Am geringsten ist das Hundesteuer-Pro-Kopf-Aufkommen in Bayern (2,86 €/Einw.). In den einzelnen Ländern stellt sich das Aufkommen wie folgt dar:



Bereits im 1. Halbjahr 2022 hatte sich dieser Trend lt. Statistischem Landesamt schon in Sachsen-Anhalt abgezeichnet. Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt nahmen in diesem Halbjahr im Vergleich zur Vorcoronazeit (1. Halbjahr 2019) 21 Prozent mehr Hundesteuer ein. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren das mit ca. 6,5 Mio. Euro Hundesteuer 456 Tsd. Euro mehr. Etwa 1/3 dieser Mehreinnahmen entfielen auf die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg, die mit Steigerungsraten von 12 bzw. 15 Prozent den größten Anstieg verzeichneten. 311 Tsd. Euro Mehreinnahmen bzw. 7 Prozent mehr Einzahlungen als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum entfielen auf die kreisangehörigen Gemeinden.

Hintergrund

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die eine über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst.

Mit der Hundesteuer kompensieren die Kommunen unter anderem ihre enormen Ausgaben für die Hundekotbeseitigung sowie eine etwaige Hundinfrastruktur. Die Hundesteuer ist gleichwohl keine zweckgebundene Gebühr, sondern eine Steuer, die zum Beispiel auch zur Finanzierung eines Spielplatzes genutzt werden kann und somit allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Die Hundesteuer verfolgt auch einen Lenkungszweck. Viele Hundesteuersatzungen sehen daher gestaffelte Sätze für die Anzahl gehaltener Hunde fest. Mit jedem Hund steigt häufig also auch die Besteuerung des einzelnen Hundes. Für Kampfhunde bzw. für als gefährlich geltende Hunderassen gilt häufig nochmals ein deutlich höherer Steuersatz.

Historisch geht die „Hundesteuer“ bis ins Mittelalter zurück. Damals noch als Abgabe für Bauern, die keine Hunde für Jagdfrondienste abstellen konnten bzw. wollten. Aus ordnungsrechtlichen Gründen fand die Hundesteuer im 19. Jahrhundert in Preußen als „Luxussteuer“ und in Bayern als „Nutzungsgebühr“ Eingang ins Landesrecht.

(Quelle: DStGB-Aktuell 4023-02, Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes 290/2022 vom 09.09.2022)